

## Annex

### zur Orientierungshilfe der BfDI zum Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes

## Änderungsvorschläge

<p>Text des Entwurfs:</p> <p><b>§ 14 Kennzeichnung</b></p> <p>(1) Bei der Speicherung im Informationssystem sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,</li><li>2. Angabe der Kategorie nach den §§ 18 und 19 bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden,</li><li>3. Angabe der<ol style="list-style-type: none"><li>a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient oder</li><li>b) Straftaten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient,</li></ol></li><li>4. Angabe der Stelle, die sie erhoben hat, sofern nicht das Bundeskriminalamt die Daten erhoben hat.</li></ol> <p>Die Kennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 1 kann auch durch Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden.</p> <p>(2) (...)</p>	<p>Änderungsvorschlag BfDI:</p> <p><b>§ 14 Kennzeichnung</b></p> <p>(1) Bei der Speicherung im Informationssystem sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,</li><li>2. Angabe der Kategorie nach den §§ 18 und 19 bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden,</li><li>3. Angabe der<ol style="list-style-type: none"><li>a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient oder</li><li>b) Straftaten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient,</li></ol></li><li><u>4. Angabe der Rechtsgrundlage und des Zwecks der Speicherung</u></li><li><u>5. Angabe, für welche Datenabgleiche das Datum zur Verfügung steht</u></li><li><u>6. Voraussetzungen, unter denen das Datum an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden darf</u></li><li>7. Angabe der Stelle, die sie erhoben hat, sofern nicht das Bundeskriminalamt die Daten erhoben</li></ol>	<p>Vorgeschlagen wird eine Änderung des § 80 BKAG-E. Sofern dem nicht gefolgt wird, ist mindestens die nebenstehende Änderung notwendig.</p>
--	---	--

	<p>hat. Die Kennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 1 kann auch durch Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden.</p> <p>(2) (...)</p>	
<p>Entwurfstext:</p> <p>§ 16</p> <p>Datenweiterverarbeitung im Informationssystem</p> <p>(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 12 im Informationssystem weiterverarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist und soweit dieses Gesetz keine zusätzlichen besonderen Voraussetzungen vorsieht.</p> <p>(2) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten im Informationssystem weiterverarbeiten, soweit dies erforderlich ist zur Fahndung und polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle, wenn das Bundeskriminalamt oder die die Ausschreibung veranlassende Stelle nach dem für sie geltenden Recht befugt ist, die mit der Ausschreibung für Zwecke der Strafverfolgung, des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung oder der</p>	<p>Änderungsvorschlag BfDI</p> <p>§ 16</p> <p>Datenweiterverarbeitung im Informationssystem</p> <p>(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 12 im Informationssystem <u>speichern, verändern und nutzen</u>, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist und soweit dieses Gesetz keine zusätzlichen besonderen Voraussetzungen vorsieht.</p> <p>(2) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten im Informationssystem <u>speichern, verändern und nutzen</u>, soweit dies erforderlich ist zur Fahndung und polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle, wenn das Bundeskriminalamt oder die die Ausschreibung veranlassende Stelle nach dem für sie geltenden Recht befugt ist, die mit der Ausschreibung für Zwecke der Strafverfolgung, des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung oder der</p>	

<p>Abwehr erheblicher Gefahren vorgesehene Maßnahme vorzunehmen oder durch eine Polizeibehörde vornehmen zu lassen. Satz 1 gilt entsprechend für Ausschreibungen zur Durchführung aufenthaltsbeendender oder einreiseverhindernder Maßnahmen. Die veranlassende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme. Sie hat in ihrem Ersuchen die bezweckte Maßnahme sowie Umfang und Dauer der Ausschreibung zu bezeichnen. Nach Beendigung einer Ausschreibung nach Satz 1 oder Satz 2 sind die zu diesem Zweck gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.</p> <p>(3) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten, die es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung erlangt hat, unter den Voraussetzungen der §§ 18 und 19 im Informationssystem für Zwecke künftiger Strafverfahren weiterverarbeiten.</p> <p>(4) Das Bundeskriminalamt kann im Informationssystem personenbezogene Daten mit Daten, auf die es zur Erfüllung seiner Aufgaben zugreifen darf, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist. Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.</p> <p>(5) Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 4 im Informationssystem personenbezogene Daten, die bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erhoben worden</p>	<p>Abwehr erheblicher Gefahren vorgesehene Maßnahme vorzunehmen oder durch eine Polizeibehörde vornehmen zu lassen. Satz 1 gilt entsprechend für Ausschreibungen zur Durchführung aufenthaltsbeendender oder einreiseverhindernder Maßnahmen. Die veranlassende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme. Sie hat in ihrem Ersuchen die bezweckte Maßnahme sowie Umfang und Dauer der Ausschreibung zu bezeichnen. Nach Beendigung einer Ausschreibung nach Satz 1 oder Satz 2 sind die zu diesem Zweck gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.</p> <p>(3) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten, die es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung erlangt hat, unter den Voraussetzungen der §§ 18 und 19 im Informationssystem für Zwecke künftiger Strafverfahren <u>speichern, verändern und nutzen</u>.</p> <p>(4) Das Bundeskriminalamt kann im Informationssystem personenbezogene Daten mit Daten, auf die es zur Erfüllung seiner Aufgaben zugreifen darf, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur <u>Abwehr einer Gefahr</u> erforderlich ist. Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.</p> <p>(5) Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 4 im Informationssystem personenbezogene Daten, die bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erhoben worden</p>	
---	---	--

<p>sind, weiterverarbeiten,</p> <p>1. wenn eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder</p> <p>2. dies erforderlich ist,</p> <p>a) weil bei Beschuldigten und Personen, die einer Straftat verdächtig sind, wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen sie Strafverfahren zu führen sind, oder</p> <p>b) um eine erhebliche Gefahr abzuwehren.</p> <p>§ 18 Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Das Bundeskriminalamt kann in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person vorhanden sind, zu dieser Person auch weiterverarbeiten</p> <p>1. personengebundene Hinweise, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Beamten erforderlich sind, oder</p> <p>2. weitere Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen.</p>	<p>sind, <u>speichern, verändern und nutzen</u>,</p> <p>1. wenn eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder</p> <p>2. dies erforderlich ist,</p> <p>a) weil bei Beschuldigten und Personen, die einer Straftat verdächtig sind, wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen sie Strafverfahren zu führen sind, oder</p> <p>b) um eine erhebliche Gefahr abzuwehren.</p> <p>§ 18 Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Das Bundeskriminalamt kann in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person vorhanden sind, zu dieser Person auch personengebundene Hinweise <u>speichern und nutzen</u>, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Beamten erforderlich sind.</p>	
<p>Text des Entwurfs:</p>	<p>Änderungsvorschlag BfDI:</p>	

<p>§ 18 Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen</p> <p>(1) Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 1 bis 3 personenbezogene Daten weiterverarbeiten von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verurteilten,</li> <li>2. Beschuldigten,</li> <li>3. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, sofern die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, und</li> <li>4. Personen, bei denen Anlass zur Weiterverarbeitung der Daten besteht, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in naher Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (Anlasspersonen).</li> </ol> <p>(2) Das Bundeskriminalamt kann weiterverarbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von Personen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Grunddaten und</li> <li>b) soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale;</li> <li>c) die kriminalaktenführende Polizeidienststelle und die Kriminalaktennummer,</li> <li>d) die Tatzeiten und Tatorte,</li> <li>e) die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere</li> </ol> </li> </ol>	<p>§ 18 Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen</p> <p>(1) Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 1 bis 3 personenbezogene Daten <u>in Dateien speichern, verändern und nutzen</u> von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verurteilten,</li> <li>2. Beschuldigten,</li> <li>3. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, sofern die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, und</li> <li>4. Personen, bei denen Anlass zur Weiterverarbeitung der Daten besteht, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in naher Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (Anlasspersonen).</li> </ol> <p>(2) Das Bundeskriminalamt kann <u>speichern, verändern und nutzen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von Personen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 <u>[Streichung des ersten Aufzählungspunktes]</u> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zur Identifizierung geeignete Merkmale <u>(Grunddaten i.S.d. § 20 Satz 2 Nr. 1);</u></li> <li>b) die kriminalaktenführende Polizeidienststelle und die Kriminalaktennummer,</li> <li>c) die Tatzeiten und Tatorte,</li> <li>d) die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere</li> </ol> </li> </ol>	
---	--	--

<p>Bezeichnung der Straftaten,</p> <p>2. von Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 weitere personenbezogene Daten, soweit die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind;</p> <p>3. von Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 weitere personenbezogenen Daten.</p> <p>(3) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden und sind im Informationssystem gesondert zu speichern. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.</p> <p>(4) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit dies erforderlich ist zum Zwecke des Nachweises von Personen, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung unterliegen. Die Löschung von Daten, die allein zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden, erfolgt nach zwei Jahren.</p> <p>(5) Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig</p>	<p>Bezeichnung der Straftaten,</p> <p>2. von Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 weitere personenbezogene Daten, soweit die <u>Speicherung</u> der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind;</p> <p>3. von Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 weitere personenbezogenen Daten.</p> <p>(3) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten zu <u>Beschuldigten speichern und nutzen</u>, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 <u>Nummer 4</u> erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck <u>genutzt</u> werden und sind im Informationssystem gesondert zu speichern. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.</p> <p>(4) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten <u>speichern und nutzen</u>, soweit dies erforderlich ist zum Zwecke des Nachweises von Personen, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung unterliegen. Die Löschung von Daten, die allein zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden, erfolgt nach zwei Jahren.</p> <p>(5) <u>Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen oder wird die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt, ist die weitere Speicherung unzulässig.</u></p> <p>(6) <u>Wird das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so</u></p>	
--	---	--

<p>eingestellt, so ist die Weiterverarbeitung unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.</p>	<p><i><u>ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung nur zulässig, wenn weiterhin ein erheblicher Tatverdacht besteht. Daten nach Absatz 2 Nummer 1 dürfen in diesem Fall nur unter den Voraussetzungen der Nummer 2 gespeichert werden. Die Daten sind zu löschen, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.</u></i></p>	
<p><b><u>Zur Streichung des bisherigen § 34 BKAG</u></b></p>	<p>Vorschlag für eine geänderte Formulierung</p> <p>Vorschlag: <b>Beibehaltung des § 34 BKAG.</b> <u>Hilfsweise</u> Änderung in § 80. Äußerst <u>hilfsweise</u> Änderung in § 14:</p>	
<p>Entwurfstext:</p> <p><b>§ 77 Aussonderungsprüffrist; Mitteilung von Löschungsverpflichtungen</b></p> <p>(3) Die Fristen beginnen für alle zu einer Person gespeicherten Daten mit dem Tag, an dem die betroffene Person letztmalig zur Speicherung nach diesem Gesetz Anlass gegeben hat, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Speicherung kann über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen hinaus auch allein für Zwecke der Vorgangsverwaltung aufrechterhalten werden, sofern dies erforderlich ist; in diesem Falle können die Daten nur noch für diesen Zweck oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot verwendet werden.</p>	<p>Änderungsvorschlag BfDI:</p> <p><b>§ 77 Aussonderungsprüffrist; Mitteilung von Löschungsverpflichtungen</b></p> <p>(3) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem <i><u>das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat,</u></i> jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Speicherung kann über die in Absatz 3 Satz 2 genannten Fristen hinaus auch allein für Zwecke der Vorgangsverwaltung aufrechterhalten werden; in diesem Falle können die Daten nur noch für diesen Zweck oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot verwendet werden.</p>	<p>Nr. 2 der Stellungnahme („Mitziehautomatik“)</p>

<p>Text des Entwurfs:</p> <p><b>§ 80 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten</b></p> <p>(1) Das Bundeskriminalamt nimmt in das Verzeichnis nach § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes Angaben auf zu</p> <p>1. Kategorien von innerhalb seines Informationssystems durchgeführten Tätigkeiten der Datenverarbeitungen, einschließlich derer, die es im Rahmen seiner Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund nach § 29 Absatz 3 durchführt,</p> <p>2. Kategorien von Tätigkeiten der Datenverarbeitungen, die es in Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 Absatz 3 durchführt.</p> <p>(2) Die nach § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Bundesdatenschutzgesetzes geforderte Darstellung der Zwecke der im Informationssystem des Bundeskriminalamtes und in Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Absatz 3 durchgeführten Kategorien an Verarbeitungen richtet sich nach den in den §§ 2 bis 8 genannten Aufgaben des Bundeskriminalamtes.</p> <p>(3) Die nach § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Bundesdatenschutzgesetzes geforderte Darstellung der Kategorien von Empfängern enthält auch Angaben dazu, ob die Übermittlung im Wege eines nach § 25 Absatz 7 eingerichteten automatisierten Abrufverfahrens erfolgt.</p> <p>(4) Die nach § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Bundesdatenschutzgesetzes geforderte Beschreibung</p>	<p>Artikel 1, § 80 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>§ 80 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten</b></p> <p>(1) Das Bundeskriminalamt legt in dem Verzeichnis nach § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes Kategorien <u>der</u> innerhalb seines Informationssystems <u>und des Informationsverbundes</u> durchgeführten Datenverarbeitungen fest. <u>Für die jeweilige Kategorie bestimmt es:</u></p> <p><u>1. Zweck und Rechtsgrundlage der innerhalb der Kategorie durchgeführten Datenverarbeitung,</u></p> <p><u>2. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,</u></p> <p><u>3. Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,</u></p> <p><u>4. Arten der personenbezogenen Daten, die für einen Datenabgleich zur Verfügung stehen,</u></p> <p><u>5. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,</u></p> <p><u>6. Prüfristen und Speicherdauer.</u></p> <p>(2) Der Personenkreis und die Art der personenbezogenen Daten <u>ist gemäß der</u> §§ 18 und 19 <u>und</u> gemäß der Rechtsverordnung nach § 20 <u>zu bestimmen.</u></p> <p><u>(3) Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist hierzu vorher anzuhören.</u></p>	<p>Siehe dazu Nr. 1 und Nr. 3 der Stellungnahme.</p> <p>Sofern dieser Änderung nicht gefolgt wird, müssen mindestens die zu § 14 vorgeschlagenen Änderungen eingefügt werden.</p> <p>Die Änderung führt auch zu sprachlichen Verbesserungen, da die mehrfach gestaffelte Verweisungstechnik sehr unübersichtlich ist.</p>
---	---	---

<p>1. der Kategorien betroffener Personen richtet sich insbesondere nach den in den §§ 18 und 19 genannten Personen,</p> <p>2. der Kategorien personenbezogener Daten richtet sich insbesondere nach den in der Rechtsverordnung nach § 20 aufgeführten Datenarten.</p> <p>(5) Die im Verzeichnis enthaltenen Angaben zu Kategorien von Datenverarbeitungen nach Absatz 1 Nummer 2 enthalten Aussagen zu den Kriterien nach § 30.</p> <p>(6) Das Bundeskriminalamt stellt das Verzeichnis und dessen Aktualisierungen der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Verfügung.</p>		